

Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen/Tagungen/Kongressen der Universität Bayreuth

Wichtiger Hinweis vorweg! Setzen Sie sich rechtzeitig vor jedem Vorhaben mit Ref. II/1.5 in Verbindung.

Informationen und Hinweise:

zur Planung/Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Kongressen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, bei der die Universität der Veranstalter ist (universitäre Veranstaltungen) bitten wir folgende

Hinweise

I. auf steuerrechtliche Vorschriften und Vorschriften zur wirtschaftlichen Einordnung

und den

II. verwaltungstechnischen / administrativen Ablauf

zu beachten.

I. Hinweise auf steuerrechtliche Vorschriften und Einordnung in die Wirtschaftlichkeit

Im Grundsatz zählen wissenschaftliche oder lehrende Tagungen, Kongresse, Seminare etc. zur hoheitlichen Forschungs- und Lehraufgabe. Trotzdem kann eine solche Veranstaltung auch den Tatbestand der Wirtschaftlichkeit und somit der Steuerpflicht, insbesondere der Umsatzsteuerpflicht tragen, wenn deren Durchführung nicht nur aus Haushaltsmitteln und öffentlichen Zuschüssen finanziert wird, sondern auch

- durch Erhebung von ***Teilnehmergebühren***
- durch ***aktive Sponsoring-/Werbeleistungen***
- durch **weitere Entgelte**, wie Eintrittsgelder, Startgelder usw.

Zu Veranstaltungen, durch Teilnehmerbeiträge (mit-) finanziert

Teilnehmerentgelte sind steuerrechtlich danach getrennt zu beurteilen, welche Kosten damit gedeckt werden sollen. Sie sind in ein steuerfreies und ggf. steuerpflichtiges Entgelt zu untergliedern und bei einer Rechnungsstellung entsprechend auszuweisen.

Nach § 4 Nr. 22 UStG **steuerbefreit** sind Teilnehmerentgelte, die nur zur Deckung der direkten Veranstaltungskosten erhoben werden (u.a. Kosten für Referenten, Raummieten, Kosten für Veranstaltungsunterlagen, kleine Verköstigungen während der Veranstaltung, wenn sich diese ausschließlich auf konferenztübliche Erfrischungsgetränke und Snacks beschränkt und die Bewilligungsbestimmungen des/der Mittelgeber diese Form der Bewirtung zulässt. Davon ausgenommen sind komplette Menüs, wie Mittag und / oder Abendessen)

Nicht steuerbefreit und mit Umsatzsteuer zu belegen sind Teilnehmerentgelte, die zur Deckung von Zusatzleistungen erhoben werden (Rahmenprogramme, größere Bewirtungs-/ Übernachtungskosten für Teilnehmer, Verkauf von Vortragsunterlagen usw.).

Diese sind mit dem Regelsteuersatz von aktuell 19% umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer wird von der Verwaltung an das Finanzamt abgeführt.

Hinweis: Ist die Teilnahme ausschließlich auf Jugendliche unter 27 Jahren begrenzt, setzen Sie sich bitte vor Kalkulation Ihrer Teilnehmergebühren mit Ref. II/1.5 in Verbindung.

Zu Veranstaltungen, durch „aktives“ Sponsoring (mit-) finanziert

Werden für eine Veranstaltung Gelder von Sponsoren eingeworben und als Gegenleistung die Möglichkeit zur Werbung, insbesondere durch Produkt- oder Firmenpräsentationen eingeräumt („aktives“ Sponsoring), sind diese Einnahmen ebenfalls **umsatzsteuerpflichtig** und dem Sponsor mit aktuell 19% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Umsatzsteuer wird nach Zahlungseingang von der Verwaltung an das Finanzamt abgeführt.

Steuerlich und wirtschaftlich nicht relevant ist nur das sog. „passive“ Sponsoring. Hier kann auf den Sponsor lediglich in einer zurückhaltenden, untergeordneten Form (nur mit dessen Logo ohne Verlinkung und ohne jeden Werbecharakter) hingewiesen werden.

Hinweis: Ein Rechnungsmuster für Teilnehmerbeiträge und Sponsorenleistungen finden Sie auf der Homepage der Universität unter Formulare Haushaltsabteilung.

Jede Rechnungsstellung ist bei Ref. II/1.5 anzumelden und mit dem Referat abzustimmen.

Veranstaltungen, durch weitere Entgelte (mit-) finanziert

Nicht steuerbefreit sind die Eintrittsgelder bei kulturellen, lehrenden Veranstaltungen u.a. bei Konzerten, bei Ausstellungen, Kinovorführungen der Fachschaften und bei sportlichen Veranstaltungen. Diese sind aktuell mit 7% Umsatzsteuer zu besteuern (§12 Abs.1 Nr. 8a UStG).

Startgelder bei sportlichen Veranstaltungen hingegen sind **steuerbefreit**.

Öffentliche Geldgeber

Werden Veranstaltungen durch öffentliche Geldgeber (DFG, Stiftungen usw.) gefördert, erfolgt eine bereichsübergreifende Bearbeitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter. Voraussetzung für eine entsprechende Umbuchung von Kosten gemäß der jeweiligen Bestimmungen und Bewilligungsbescheide des öffentlichen Geldgebers ist die vollständige Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben auf der wirtschaftlichen Veranstaltungskostenstelle.

Erstattungen von Vortragsleistungen an ausländische Gastvortragende

Erstattungsleistungen für Einzelvorträge ausländischer Gastwissenschaftler(-innen), unerheblich ob die Veranstaltung der hoheitlichen oder wirtschaftlichen Sphäre zuzurechnen ist, unterliegen nach nationalem Recht dem sogenannten Wechsel der Steuerschuldnerschaft und es entsteht Umsatzsteuerpflicht für die Universität.

Jedoch beruft sich die Universität seit März 2016 hier auf die umsatzsteuerfreie Behandlung gem. unionsrechtlicher Auslegung des § 132 (j) der MWStSyStRl.

Hinweis: Voraussetzung für die umsatzsteuerfreie Behandlung ist die vollständig, durch den Lehrstuhl ausgefüllte Bescheinigung zur Umsatzsteuerpflicht gem. § 13b UStG. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage unter Formulare Haushaltsabteilung.

Hinweise zur Berechnung einer Umlage - Pauschale

Zur Erfassung von indirekten Kosten (Infrastruktur, Zentrale Einrichtungen), gelten derzeit für den Bereich Veranstaltungen folgende Umlagepauschalen. Diese richten sich nach der Höhe der Einnahmen je Veranstaltung.

Einnahmen	bis 2.500 €	keine Umlage
Einnahme	bis 20.000 €	Umlage 500 €
Einnahmen	ab 20.001 €	Umlage 1.500 €

II. Hinweise zum verwaltungstechnischen/administrativen Ablauf

Um Sie über die notwendigen steuerlichen Anforderungen und die haushaltsrechtliche Abwicklung der Veranstaltung zu informieren und um eine korrekte Einordnung vornehmen zu können, wenden Sie sich bitte rechtzeitig, bereits bei der Planung, insbesondere hier bei der Finanzierungsplanung, an das zuständige Referat II/1.5, steuerliche Angelegenheiten (Tel. 55-5967 oder 55-5265);

e-Mail: erika.zehner@uvw.uni-bayreuth.de
birgit.drechsler@uni-bayreuth.de

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen an Ref. II/1.5 ein.

- Erklärung zur steuerlichen Behandlung von Veranstaltungen
(*im Internet unter Formulare Haushaltsabteilung erhältlich – bitte auch bei Veranstaltung außerhalb der Räumlichkeiten der Universität ausfüllen*)
- vorläufiger Finanzierungsplan
(*Auflistung der voraussichtlichen Einnahmen – mit ggf. Eigenanteil der Universität und der geplanten Ausgaben*)

Auf der Grundlage der Angaben auf der eingereichten Erklärung erfolgt dann die steuerrechtliche und haushaltsrechtliche Einordnung.

Hinweis: Eine Übersicht zur Finanzierung und Abrechnung, sowie Musterrechnungen für Teilnehmerbeiträge und Sponsorenleistungen finden Sie auf der Homepage der Universität unter Formulare Haushaltsabteilung.

Hinweise zur zahlungstechnischen Abwicklung von Teilnehmerbeiträgen

Grundsätzlich sind alle Einnahmen über die Staatsoberkasse einzunehmen.

Bei Teilnehmerzahlen von größer 50, wird zur zahlungstechnischen Zwischenabwicklung ein externes Bankkonto notwendig.

Hier erhalten Sie ebenfalls über Ref. II/1.5 genauere Informationen.

Ihr Ref. II/1.5 steuerliche Angelegenheiten

Stand Februar 2018